

02.02.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Punkt 7 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 b (§ 10 Abs. 4):

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b wird Absatz 4 wie folgt gefaßt:

"(4) Die Länder können bestimmen, daß für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepaßt wird, Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe gilt, daß bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist."

Begründung:

Die Einführung einer Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe mit Investitionen für Sammelkanalisationen soll in die Entscheidung der Länder gestellt werden. Eine undifferenzierte Verrechnungsmöglichkeit trägt nicht den unterschiedlichen Verhältnissen in den Ländern

Ausgeliefert am 03. FEB. 1994

5/5/94

Rechnung. Grundsätzlich würden die Gemeinden die Kosten, die für ohnehin laufend erforderliche Investitionsmaßnahmen für Sammelkanalisationen anfallen, mit der Abgabe verrechnen. Es kommt darauf an, daß die ökologisch und ökonomisch richtigen Prioritäten gesetzt werden; dies läßt sich jedoch nur mit differenzierenden an die einzelnen Länderbelange angepaßten Regelungen erreichen. Das Bundesrahmenrecht würde hierfür die entsprechenden Gesetzgebungsvorgaben bieten.